

RS Vwgh 2003/10/7 99/15/0257

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.2003

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §1444;

ESTG 1988 §6;

Rechtssatz

Bei der erfolgten Teilwertabschreibung der Darlehensforderung durch die Gläubigerin auf Grund der behaupteten Uneinbringlichkeit handelt es sich um eine Frage der Bewertung der Forderung seitens der Gläubigerin, die für sich allein noch nicht als Verzicht auf die Darlehensforderung gewertet werden kann. Auch der Umstand, dass die Gläubigerin die Darlehensforderung niemals fällig gestellt und ihre Arbeitnehmerin nicht zur Zahlung aufgefordert hat, lässt nicht auf den Willen zum Verzicht auf die Darlehensforderung schließen. Denn aus diesem Verhalten könnte ebenso auf eine stillschweigende zinsenlose Stundung geschlossen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999150257.X07

Im RIS seit

31.10.2003

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at